



Die Gemeinde Bad Heilbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG

über

Ehrungen der Gemeinde Bad Heilbrunn

§ 1

Die Gemeinde Bad Heilbrunn verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um Bad Heilbrunn verdient gemacht haben, den kleinen oder großen Wappenlöwen der Gemeinde Bad Heilbrunn.

Die Ehrung verdienter Vereinsmitglieder bleibt grundsätzlich den Vereinen vorbehalten. Ausnahmen sind nur in außergewöhnlichen Fällen vorgesehen.

§ 2

Der kleine Wappenlöwe der Gemeinde Bad Heilbrunn ist handgefertigt, aus Porzellan, mit echten Goldrand, inklusive Holzsockel und Textschild (Höhe 19 cm).

Der große Wappenlöwe der Gemeinde Bad Heilbrunn ist handgefertigt, aus Porzellan, mit echten Goldrand, inklusive Holzsockel und Textschild (Höhe 30 cm).

§ 3

Der kleine Wappenlöwe kann verliehen werden an:

- a) Personen, die sich um das Gemeinwohl wesentlich verdient gemacht haben;
- b) Personen, die lange Jahre ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben und sich in diesen Ehrenämtern über das gewöhnliche Maß hinaus engagiert haben;
- c) Personen, die das Ansehen der Gemeinde durch ihre Leistungen auf

sozialem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet gemehrt haben;

- d) Mitglieder des Gemeinderates nach engagierter Amtszeit nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 4

Der große Wappenlöwe für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde kann verliehen werden an:

- a) Personen, die lange Jahre ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben oder ausgeübt haben und in diesen Ehrenämtern weit über das gewöhnliche Maß hinaus nachhaltige Erfolge vorweisen können;
- b) Personen, die sich durch ihr Wirken für das Gemeinwesen in hohem Maß Verdienste um die Gemeinde erworben haben oder durch ihre Leistungen auf sozialem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder umweltschützerischem Gebiet das Ansehen der Gemeinde in hohem Maß gemehrt haben;
- c) Mitglieder des Gemeinderates nach 18-jähriger engagierter Amtszeit nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 6

Diese Auszeichnungen können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden. Die nach § 3 und § 4 Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Bad Heilbrunn sein.

Die nach § 3 und § 4 Ausgezeichneten erhalten mit dem Wappenlöwen eine Urkunde.

§ 7

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates können zur Verleihung des Wappenlöwens geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

Über die Ehrungen beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel aller Gemeinderatsmitglieder.

Die Ehrungen werden in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem sonst geeigneten Rahmen, durch den Bürgermeister vollzogen.

§ 8


Nach Ableben der/des Geehrten verbleibt die Auszeichnung als Andenken im Besitz der Erben. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Im Übrigen kann die Auszeichnung widerrufen werden. Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gilt entsprechend. Der große Wappenlöwe und der kleine Wappenlöwe und die dazu gehörigen Urkunden sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Heilbrunn, den 04.12.2007




Thomas Gründl
1. Bürgermeister

Satzung vom 19.06.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 04.12.2012
(Bekanntmachung vom 06.12.2012)